

Amtsblatt

DER STADT HALLSTADT

Herausgegeben von der Stadtverwaltung Hallstadt - Druck Willh. Schramm, Hallstadt

Anlage zum Amtsblatt Nr. 5 / 1992

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Hallstadt
Amt IV/1

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage

(Entwässerungssatzung - EWS) der Stadt Hallstadt und Beitrags- und Gebührensatzung hierzu.

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS) der Stadt Hallstadt und die Beitrags- und Gebührensatzung hierzu wurde in den letzten Jahren mehrfach geändert. Nachfolgend werden die Satzungen in ihrer derzeit gültigen Fassung bekanntgegeben.

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS) der Stadt Hallstadt vom 04.05.1992

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Stadt Hallstadt folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1.) Die Stadt betreibt eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- 3.) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- 2.) Die in dieser Satzung für den Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Begriffbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- 2.) Kanäle sind Mischkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.
- 3.) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- 4.) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- 5.) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- 6.) Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- 7.) Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht im angeschlossenen Grundstück.
- 8.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
- 9.) Meßschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Anschluß- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

- 2.) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- 3.) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- 4.) Die Gemeinde kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 5.) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- 1.) Die zum Anschluß Berechtigten (§4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2.) Die zum Anschluß Berechtigten (§4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- 3.) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- 4.) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasser-einleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- 5.) Auf Grundstücken, die an der öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

- 1.) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- 2.) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

- 1.) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2.) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8
Grundstücksanschluß

- 1.) Die Grundstücksanschlüsse in öffentlichen Straßenflächen werden von der Stadt und zu deren Lasten hergestellt, erneuert und geändert.
Auf Privatgrund obliegt dies dem Anschlußnehmer.
Die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstückes obliegt der Stadt. Auf Privatgrund hat der Anschlußnehmer die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses selbst zu tragen.
- 2.) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt, dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Anschlußnehmers. Die Stadt kann hierfür einen Vorschuß verlangen.
- 3.) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- 4.) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- 5.) Zu Grundstücken, die bebaut werden dürfen, sind Anschlußleitungen - bei Bedarf mit Übergabeschächten - in den Grundstücken dann herzustellen, wenn der Bau oder die Erneuerung der öffentlichen Straße mit bereits bestehendem oder gleichzeitig zu errichtendem gemeindlichen Kanal bevorsteht, an den die Grundstücke nach Bebauung angeschlossen werden müssen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 3.) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage (möglichst im Bereich der Grundstücksgrenze) ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, daß an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.
- 4.) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- 5.) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- 6.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste

Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungs-Materials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadtverwaltung aufliegenden Plannustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- 2.) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- 3.) Der Stadt ist jede beabsichtigte Änderung in der Benutzung der Kanalisation durch Gewerbebetriebe zu melden, bei der sich die Abwassermenge wesentlich erhöht oder die Beschaffenheit sich verschlechtert. Erst nach Prüfung und Genehmigung durch die Stadt darf die Veränderung ausgeführt werden.
- 4.) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 5.) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung und Prüfung der
Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Werden bei den Erdarbeiten Kabel oder Leitungen freigelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Stelle zu verständigen, damit diese Weisungen für die weiteren Arbeiten geben kann.
- 2.) Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- 3.) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- 4.) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- 5.) Die Stadt kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- 6.) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12
Überwachung

- 1.) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- 2.) Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- 3.) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwasserüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- 4.) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- 5.) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen
auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14
Einleiten in die Kanäle

- 1.) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 2.) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- 1.) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- 2.) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - a) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Inhalt von Abortgruben;
 - b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen;
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
 - d) Jauche, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, Fettabscheidern;
 - e) größere Farbstoffmengen;
 - f) Gase und Dämpfe;
 - g) Abwasser aus Gewerbe- und Industriegebieten, das die in Abs. 12 aufgeführten Grenzwerte überschreitet;
 - h) Grund- und Quellwasser.
- 3.) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 - nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen

Widerrufs - zulassen, wenn nach den Besonderheiten des Falles die für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, für die darin beschäftigten Personen oder für die Abwasserbehandlung schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenze vertretbar sind. In diesem Fall hat der Verpflichtete der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Ausfertigung vorzuliegen.

- 4.) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und Abwasser aus Kühlsystemen sowie der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- 5.) Geringere als die in Abs. 12 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1.
- 6.) Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen.
- 7.) Für den Einzelfall können Ausnahmen von der Einhaltung der Grenzwerte zugelassen werden, wenn
 1. dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Kläranlage führt;
 2. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 3. die Einhaltung der Werte zu einer unbilligen Härte für den Einleiter führen würde und
 4. der Antragsteller eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, über die die Stoffe vorgereinigt werden, und glaubhaft nachweist, daß die Anlage dem Stand der Technik oder zumindest den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 8.) Es ist auf Anordnung der Stadt Hallstadt ein Betriebstagebuch, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffende Daten festzuhalten sind, zu führen.
- 9.) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- 10.) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.
- 11.) Soweit der chemische Sauerstoffbedarf gewerblicher und industrieller Abwässer (CSB) 750 mg/l übersteigt, bedarf die Einleitung der Genehmigung. In der Genehmigung können Auflagen, insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung des CSB-Wertes, festgesetzt werden.
- 12.) Für Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben (Abs. 2 Buchst. g) sind folgende Regelanforderungen einzuhalten:

Vorbemerkung:

Im Regelfall müssen nicht sämtliche in nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Einzelanforderungen erfüllt werden. Sie sind vielmehr entsprechend der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers und für diejenigen Stoffe festzulegen, für deren Zurückhaltung die Vorbehandlungsanlage dient.

1. Allgemeine Anforderungen:

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen oder Überwachungswert
1	Temperatur	höchstens 35 Grad C an der Einleitungsstelle
2	pH-Wert	6,5-9,5 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe	1,0 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit 0,3 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit aus der Abwasserbehandlungsanlage
4	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichen Abwässern dürfen an den Kanalschächten und in den Abwasserbehandlungsanlagen keine schädlichen Ausdünstungen oder üblen Gerüche verbreitet werden.
5	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder -verwertung beeinträchtigt werden.

2. Anforderungen bei anorganischen Stoffen:

Lfd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Überwachungswert
6	Arsen	0,5 mg/l
7	Ammonium, berechnet als N	150,0 mg/l
8	Blei	0,5 mg/l
9*)	Cadmium	0,2 mg/l
10	wirksames Chlor	0,5 mg/l
11	Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Lfd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Überwachungswert
12	Chrom (Cr(VI))	0,1 mg/l
13	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
14	Fluorid	50 mg/l
15	Kupfer	0,5 mg/l
16	Nickel	0,5 mg/l
17**)	Nitrit, berechnet als N	10 mg/l
18	Quecksilber	0,05 mg/l
19**)	Silber	0,5 mg/l
20	Sulfat (SO ₄)	400 mg/l
21	Sulfid (S)	2,0 mg/l
22	Zink	2,0 mg/l
23**)	Zinn	1,0 mg/l

* In Einzelfällen: zusätzliche Frachtbegrenzung erforderlich
 ** Sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich

3. Anforderungen bei organischen Stoffen:

Lfd. Nd.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Überwachungswert
24	Kohlenwasserstoffe nach chemisch-physikalischer Behandlung	20 mg/l
25	Halogenierte Lösungsmittel (HKW) HKW als Einzelstoff	1 mg/l 0,5 mg/l
26	Phenol, gesamt	100 mg/l Bei toxischen oder biologisch schwer abbaubaren Phenolen muß dieser Wert jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Lfd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Überwachungswert
27	Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.

- 13.) Für nicht in Abs. 12 aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

§ 16
Abscheider

- 1.) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheideanlagen entsprechend dem Stand der Technik einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- 2.) Die Abscheideanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Entleerung und der Verbleib des Abscheidegutes nachzuweisen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17
Untersuchung des Abwassers

- 1.) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- 2.) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- 3.) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18
Untersuchungsgebühren

- 1.) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Meßschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren erhoben.
- 2.) Die Leistungen des Labors werden nach dem Gebührenverzeichnis Teil 2 der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung (WasGebO) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Die nicht in dieser Anlage erfaßten Leistungen (Sonderuntersuchungen) werden nach Stundenaufwand berechnet. Dieser beträgt je angefangene Stunde 70,00 DM.

§ 19
Haftung

- 1.) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung

der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- 2.) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3.) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- 4.) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Grundstücksbenutzung

- 1.) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- 4.) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch

Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen
und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße
belegt werden, wer vorsätzlich

- 1.) den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang
(§ 5) zuwiderhandelt,
- 2.) eine der in §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 4 und 5 und § 17 Abs. 1
festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen ver-
letzt,
- 3.) entgegen § 10 Abs. 4 vor Zustimmung der Stadt mit der Her-
stellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage
beginnt,
- 4.) entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die
öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- 1.) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung beste-
henden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall er-
lassen.
- 2.) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen
Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die
Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes.

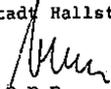
§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.06.1992 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den
Anschluß und die Benutzung der öffentlichen Kanalisation der
Stadt Hallstadt vom 06.12.1976 in der Fassung der Änderungs-
satzung vom 07.06.1985 außer Kraft.

Hallstadt, den 04.05.1992

Stadt Hallstadt


P p p
Erster Bürgermeister

